

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Stadt Hameln hat mit Datum vom 03.03.2016 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln eine Plangenehmigung zur Errichtung einer Hochwasserschutzmauer beim Industrie- und Gewerbegebiet „Am Frettholz“ in Hameln zwischen der Kuhlmannstraße und der Eisenbahnlinie Hameln-Soest beantragt.

Gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann für die Errichtung der Hochwasserschutzmauer anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Verfahren war gemäß § 3b Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (GVBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung, aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG bekannt gegeben.

Hameln, den 24. März 2016

Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister